

## STELLUNGNAHME

### zur Weiterentwicklung der Ausschreibungs- bedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (BK6-15-158) und Minutenreserve (BK6-15-159)

Berlin, 12.02.2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von mehr als 110 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 8,6 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 46 Prozent in der Strom-, 59 Prozent in der Erdgas-, 80 Prozent in der Trinkwasser-, 65 Prozent in der Wärmeversorgung und 26 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## › EINLEITUNG

Der VKU begrüßt die Initiative der Beschlusskammer (BK) 6, die seit 2011 geltenden Regelungen zur Sekundärregelreserve und Minutenreserve an die sich ändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Getragen von dem Erfordernis, künftig flexibel Strom anzubieten und nachzufragen, ist es aus Sicht des VKU sachlogisch, den gesetzlichen Rahmen (u.a. Stromnetzzugangsverordnung) im Kontext Regelenergie anzupassen. Die Erschließung noch ungenutzter Flexibilisierungspotenziale durch Reduzierung der Markteintrittsbarrieren und des daraus resultierend erleichterten Zugangs neuer Marktteilnehmer, stützt die wettbewerbliche Ausgestaltung.

Grundsätzlich unterstützt der VKU daher die Vorschläge der BK, empfiehlt allerdings einige Nachschärfungen vorzunehmen, welche im Wesentlichen die Handhabbarkeit der Ausschreibungen und den Preisfindungsmechanismus betreffen. Insbesondere sollte, wo nötig (z. B. beim Einheitspreisverfahren zur Sekundärregelarbeit), wissenschaftliche Expertise angefordert werden.

Grundsätzliche Ablehnung besteht bzgl. der Etablierung eines Minutenreservearbeitsmarktes. Dies wird vor allem mit möglichen negativen Wechselwirkungen mit dem Intradaymarkt begründet.

## › VORSCHLÄGE DES VKU

### Kapitel 1. Sekundärregelung

› Nr. 1.1 Ausschreibungszyklus: Die Einschätzung der Beschlusskammer zu Nr. 1.1. wird dem Grunde nach mitgetragen.

#### Begründung:

Der VKU stimmt der BK grundsätzlich zu. Allerdings sollte der Ausschreibungszyklus an den derzeitigen, werktäglichen Ausschreibungsmodus in der Minutenreserve angepasst werden. Damit einhergehen sollte eine werktägliche Auktionierung von Montag bis Freitag. Am Freitag sollte die Auktionierung für das Wochenende und den darauffolgenden Werktag erfolgen. Dies ist erforderlich, um auch Anbietern ohne 24/7 Handel die Teilnahme an der Auktion zu ermöglichen. Dies würde den gesamten Umstellungsaufwand reduzieren und eine zeitnahe Einführung ab Anfang 2017 ermöglichen.

› Nr. 1.2. Ausschreibungsablauf: Die Auffassung der Beschlusskammer zu Nr. 1.2. a) und b) wird nicht geteilt.

Begründung:

Das genannte Ausschreibungsende bis 9:00 Uhr und die daraus resultierende Information über die Zuschlagserteilung bis 9:30 Uhr ist nicht ausreichend. Insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Gebotsstellung in der Minutenreserveleistung- und Day-Ahead-Auktion bereits bis 10 Uhr ist der vorgenannte Zeitraum für viele Marktteilnehmer zu eng bemessen. Er könnte insbesondere beim Rückgriff auf Dienstleister nur sehr schwer implementiert werden.

Der VKU schlägt daher vor, den Zeitraum zwischen Gebotsende und Information über die mögliche Bezuschlagung im Rahmen der Sekundärregelung und Minutenreserveleistung auf mindestens 1 Stunde zu erhöhen. So wäre eine Verkürzung der Angebotsfrist für Sekundärregelung bis 8:30 Uhr, alternativ das Ende der Minutenreserve-Auktionierung auf 10:30 Uhr denkbar.

› Nr. 1.3. Ausschreibungskalender: Die Einschätzung der Beschlusskammer zu Nr. 1.3 wird nicht geteilt.

Begründung:

Aus Sicht des VKU sollte der Ausschreibungskalender beibehalten werden. Die kalendertägliche Ausschreibung von Sekundärregelung, D-1 für den Erbringungstag D, zwingt einige Akteure, am Wochenende und an Feiertagen keine Sekundärregelung anzubieten.

› Nr. 1.4. Produktzeitscheiben: Die Einschätzung der Beschlusskammer zu Nr. 1.4 wird grundsätzlich geteilt.

Begründung:

Der VKU teilt die Auffassung der Beschlusskammer. Es sollte bei den Geboten aber weiterhin möglich sein, Zeitscheiben miteinander zu kombinieren. Zum Beispiel sollte es ermöglicht werden, dass Zeitscheibe A nur den Zuschlag erhält, wenn auch die Zeitscheibe B oder C den Zuschlag erhält. Wir erachten dies als sinnvoll, um Mindestbetriebs- und Stillstandzeiten zu berücksichtigen. Außerdem lassen sich dadurch die Kosten im Gebotspreis sachgerechter verteilen.

Des Weiteren sollte es eine Möglichkeit geben, Blöcke mit einer „Alles oder Nichts“-Funktion zu versehen. D. h., entweder wird das gesamte Volumen ausgeführt oder das Gebot wird nicht berücksichtigt. Das reduziert das Risiko von Teilausführungen der

Gebotsmenge.

› Nr. 1.5. Mindestangebotsgröße: Die Einschätzung der Beschlusskammer zu Nr. 1.5 wird grundsätzlich geteilt.

Begründung:

Der VKU teilt die Auffassung der Beschlusskammer. Wichtig ist jedoch, dass ein Anbieter nicht auf maximal ein Gebot in allen 4 Regelzonen, sondern auf ein Gebot je Regelzone beschränkt ist. Dies sollte im Regelungstext klar und unmissverständlich festgehalten werden.

› Nr. 1.6. Möglichkeit der Poolung von Anlagen: Die Einschätzung der Beschlusskammer zu Nr. 1.6 wird geteilt.

Begründung:

Der VKU schließt sich der Position der Beschlusskammer vollumfänglich an. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Regelungen unter Nr. 1.5 umgesetzt werden.

› Nr. 1.7. Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung: Die Einschätzung der Beschlusskammer zu Nr. 1.6 wird geteilt.

Begründung:

Der VKU schließt sich hier ohne Einschränkungen der Meinung der Beschlusskammer an. Angesichts der hohen Bedeutung der Regelenergie für die Systemsicherheit, muss jedoch sichergestellt sein, dass eine verschlüsselte Datenkommunikation erfolgt und entweder ausfallsichere oder redundante Datenwege implementiert werden.

› Nr. 1.8. (a-d) Transparenz- und Veröffentlichungspflichten: Die Einschätzung der Beschlusskammer zu Nr. 1.6 wird grundsätzlich geteilt.

Begründung:

Der VKU schließt sich der Einschätzung der Beschlusskammer an. Darüber hinaus ist es sinnvoll bei der Sekundärregelleistung, so wie es bereits bei der Minutenreserveleistung gehandhabt wird, die nicht bezuschlagten Gebote zu veröffentlichen. Dies würde zweifellos die Transparenz im Markt erhöhen.

Zu klären ist außerdem, um welchen Netzregelverbund (NRV) es sich handelt. Dem Konsultationsdokument ist nicht zu entnehmen, ob es sich um den grenzüberschreitenden NRV oder lediglich den Verbund der 4 deutschen Regelzonen handelt. Aus unserer Sicht ist nur der Saldo des grenzüberschreitenden Netzregelverbundes aussagekräftig.

Abschließend besteht die Möglichkeit, eine noch kurzfristigere Veröffentlichung durchzuführen. Als Anregung kann hier das Beispiel Frankreich dienen. Dort wird der Verbrauch fünf Minuten nach Ablauf einer Viertelstunde veröffentlicht. Damit einher geht der Vergleich zur letzten Prognose sowie zur Vortagesprognose. Sämtliche Regelenergieabrufe werden 20 Minuten später veröffentlicht<sup>1</sup>.

› Nr. 1.9. Sekundärhandel: Die Einschätzung der Beschlusskammer zu Nr. 1.9 wird grundsätzlich geteilt.

Begründung:

Der VKU schließt sich der Argumentation der Beschlusskammer größtenteils an und erachtet die Einführung eines Sekundärhandels für nicht zielführend. Der steigenden Komplexität und den ggf. höheren Transaktionskosten stehen potenziell Wohlfahrtseffekte durch eine Reduktion der zu wälzenden Regelleistungskosten gegenüber, da eine erhebliche steigende Marktliquidität und damit ein Preisverfall erwartet wird. Falls dennoch weitere Schritte eingeleitet werden, sollte die Einführung eines Sekundärhandels gutachterlich geprüft und die Vor- bzw. Nachteile in einem transparenten Konsultationsverfahren erörtert werden.

Ein zusätzlicher Markt würde die Abläufe und Abstimmungsbedarfe (prozessual und technisch) unnötig verkomplizieren. Stattdessen begrüßen wir die vorgenannten Anpassungen der Ausschreibungsmodalitäten, allerdings nur unter der Voraussetzung werktäglicher Auktionen, da dort der operative und IT-Aufwand am geringsten ist.

› Nr. 1.10. Einheitspreisverfahren für Sekundärregelarbeit: Die Bedenken der Beschlusskammer zu Nr. 1.10 werden überwiegend geteilt.

Begründung:

Der VKU schließt sich grundsätzlich der Einschätzung der BK an und teilt damit die Bedenken gegenüber der Einführung des Einheitspreisverfahrens bei der

---

<sup>1</sup> Vgl.: <http://clients.rte-france.com/lang/an/visiteurs/vie/mecanisme/jour/volume.jsp>  
(Stand: 03.02.2016)

Sekundärregelarbeit.

Aus Sicht der Marktrolle Lieferant/Bilanzkreisverantwortlicher birgt das beschriebene Einheitspreisverfahren viele Unsicherheiten. Diese resultieren beispielsweise aus der Wechselwirkung mit der bestehenden Zuschlagsregel und der nicht zweifelsfrei abschätzbaren Marktliquidität. Eine reine Anpassung der Preisregel für die Sekundärregelarbeit, also ein Umstieg von Gebotspreis- auf Einheitspreisverfahren, birgt ohne weitere Veränderungen (u. a. bei den Zuschlagsregeln) die Gefahr, dass es zu keinem veränderten Bieterverhalten kommen wird. Dies hätte zur Folge, dass in einem Einheitspreissystem, bei ähnlich hohen Arbeitspreisen wie heute, in einzelnen Viertelstunden das über das Ausgleichensystem zu wälzende Kostenvolumen erheblich ansteigt. Dadurch würden die finanziellen Risiken, insbesondere für kleinere Bilanzkreise, erheblich zunehmen.

Andererseits ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich im Zuge einer Umstellung auf das Einheitspreisverfahren bei der Sekundärregelarbeit auch positive Effekte einstellen könnten (z. B. geringere Komplexität des Verfahrens, höherer Transparenz, effizientere Marktergebnisse). Eine zentrale Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Angebotsvielfalt dauerhaft zunimmt und sich das Bieterverhalten durch weitere Anpassungen (z. B. Zuschlagsregeln) preissenkend beeinflussen lässt.

Vor Umstellung auf ein Einheitspreisverfahren sollte die Einführung eines Einheitspreises vs. Gebotspreisverfahren gutachterlich geprüft und die Vor- bzw. Nachteile in einem transparenten Konsultationsverfahren erörtert werden. Aus Sicht des VKU ist dies nötig, da die in der Vergangenheit durchgeführten wissenschaftlichen Überlegungen zum Thema eine eindeutige Ableitung hinsichtlich Überlegenheit eines Gebotsverfahrens nicht zulassen.

## **Kapitel 2 Minutenreserve**

### **Kapitel 2.1. Markt für Minutenreserveleistung**

› Nr. 2.1.1. Ausschreibungszyklus: Die Einschätzung der Beschlusskammer zu Nr. 2.1.1 wird nicht geteilt.

#### **Begründung:**

Der VKU spricht sich für die vollständige Beibehaltung der bestehenden Minutenreservezyklen aus. Eine Umstellung auf tägliche (anstelle werktägliche) Ausschreibung würde Anbieter ohne 24/7 aus dem Markt verdrängen. Insbesondere kleineren

Marktteilnehmern, die sich in der Minutenreserve bewegen, ist es derzeit nicht möglich, die Information über die Zuschlagserteilung am Wochenende und an Feiertagen zu verarbeiten. Daraus folgt, dass die Minutenreserveergebnisse am Wochenende und an Feiertagen nicht bei der Gebotsabgabe für die EPEX berücksichtigt werden können, weshalb diese gezwungen wären, am Wochenende und an Feiertagen keine Minutenreservegebote abzugeben. Das Ziel, kleinere Marktakteure in den Markt zu bekommen, wäre konterkariert.

Der Minutenreserveleistungsmarkt funktioniert bereits heute. Dank seiner hohen Wettbewerbsintensität werden effiziente Marktergebnisse generiert. Um diese nicht durch strukturpolitische Interventionen zu gefährden, sollte der bestehende werktägliche Ausschreibungszyklus beibehalten werden.

› Nr. 2.1.2. Ausschreibungsablauf: Der Vorschlag der Beschlusskammer zu Nr. 2.1.2 wird nicht geteilt.

Begründung:

Der VKU erachtet die grundsätzliche Beibehaltung des bestehenden Minutenreserveleistung Ausschreibungsmodus für sinnvoll. Die Angebotsfrist sollte dynamisch, eine Stunde nach Bekanntgabe des Zuschlags der Sekundärregelausschreibung, erfolgen. Zum Beispiel, wenn der Sekundärregelleistungszuschlag um 9:00 Uhr erfolgt (siehe Ausführungen unter 1.2 a) und b)), ist 10:00 Uhr vertretbar. In jedem Fall muss eine einstündige Reaktionszeit zwischen Ergebnisbekanntgabe Sekundärregelleistung und Angebotsabgabe Minutenreserveleistung gewährleistet sein.

› Nr. 2.1.3. Produktzeitscheiben: Der Vorschlag der Beschlusskammer zu Nr. 2.1.3 wird größtenteils geteilt.

Begründung:

Der VKU teilt grundsätzlich die Auffassung der BK. Eine Verkürzung der Produktzeitscheiben entspricht den sich ändernden Rahmenbedingungen und der wachsenden Einspeisung aus volatilen Erzeugungsanlagen. Es sollte bei den Geboten aber weiterhin möglich sein, Zeitscheiben miteinander zu kombinieren. Zum Beispiel sollte es ermöglicht werden, dass Zeitscheibe A nur den Zuschlag erhält, wenn auch die Zeitscheibe B oder C den Zuschlag erhält. Wir erachten dies als sinnvoll, um Mindestbetriebs- und Stillstandzeiten zu berücksichtigen. Außerdem lassen sich dadurch die Kosten im Gebotspreis sachgerechter verteilen. Des Weiteren sollte es eine Möglichkeit geben, Blöcke mit einer „Alles oder Nichts“-Funktion zu versehen. D. h., entweder wird das gesamte Volumen ausgeführt oder das Gebot wird nicht

berücksichtigt. Das reduziert das Risiko von Teilausführungen der Gebotsmenge.

› Nr. 2.1.4. Mindestangebotsgröße: Der Vorschlag der Beschlusskammer zu Nr. 2.1.4 wird größtenteils geteilt.

#### Begründung

Der VKU schließt sich der Einschätzung der BK insofern an, dass ein Anbieter nicht auf maximal ein Gebot in allen 4 Regelzonen, sondern auf ein Gebot je Regelzone beschränkt ist. Dies sollte im Gesetzestext klar und unmissverständlich festgehalten werden (vgl. 1.5)

› Nr. 2.1.5. Möglichkeit der Poolung von Anlagen: Der Vorschlag der Beschlusskammer zu Nr. 2.1.4 wird größtenteils geteilt.

#### Begründung

Der VKU schließt sich der Position der BK vollumfänglich an. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Regelungen unter Nr. 2.1.4 umgesetzt werden.

## **Kapitel 2.2. Markt für Minutenreservearbeit**

› Nr. 2.2.1. Ausschreibungszyklus: Die Einschätzung der Beschlusskammer zu Nr. 2.2.1 wird nicht geteilt.

#### Begründung:

Der VKU steht der Einführung eines Minutenreservearbeitsmarktes kritisch gegenüber. Insbesondere die potentiellen Wechselwirkungen zwischen Intradaymarkt und einem Minutenreservearbeitsmarkt sind eingehender zu prüfen, bevor weitere Schritte eingeleitet werden. In diesem Zusammenhang sollte vor allem der volkswirtschaftliche Nutzen dieses zusätzlichen Marktes den möglichen betriebswirtschaftlichen Kosten (u. a. operativer Aufwand) gegenübergestellt werden.

Grundsätzlich besteht die Sorge, dass über die Ziele des Strommarktgesetzes (z. B. Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen, Nutzung von nachfrageseitiger Flexibilität, Stärkung der Bilanzkreisverantwortung) vielfältige Handlungen angestoßen werden, die einen hoch liquiden Intradaymarkt erfordern. Je mehr Märkte allerdings zur Verfügung stehen, desto größer ist die Gefahr, dass Angebotsvielfalt vom Kurzfristmarkt abgezogen wird. Befürchtet wird vor allem, dass durch die Einführung eines

Minutenreservearbeitsmarktes auch auszuschöpfende nachfrageseitige Flexibilitäten stärker von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) abgegriffen werden. Dies wiederum beschneidet unmittelbar die Handlungsoptionen der Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen des viertelstündlichen Bilanzkreisausgleichs. Selbst ein zeitlicher Abstand von 25 Minuten zur Erfüllung ist nicht ausreichend, um den vorgenannten Risiken entgegenzuwirken.

Der VKU lehnt die Einführung eines weiteren Minutenreservearbeitsmarktes ab und sieht dementsprechend keinen Bedarf, sich zu möglichen Ausgestaltungshinweisen (2.2.2 – 2.3) zu äußern.

› Nr. 2.2.2. – 2.3: Die Einschätzungen der Beschlusskammer zu diesen Punkten werden seitens des VKU nicht geteilt.

Begründung

Siehe die grundsätzlichen Anmerkungen zur Einführung eines Minutenreservearbeitsmarktes unter Nr. 2.2.1.

› Nr. 2.4. Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit: Die Einschätzung der Beschlusskammer zu Nr. 2.4. wird nicht geteilt.

Begründung:

Der VKU sieht bei der Einführung eines Einheitspreises ähnliche Probleme wie bei der Sekundärregelleistung (vgl. Nr. 1.10). Unabhängig davon wird die Einführung eines Minutenreservearbeitsmarktes grundsätzlich abgelehnt (vgl. Nr. 2.2.1).